



Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik

Bearbeiterin: DI Mag. Skalicki
Tel.: (0316) 877-4120
Fax: (0316) 877-4569
E-Mail: wohnbau@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: GZ.: ABT15-2685/2018-314

Bezug:

Graz, am 14.11.2018

**Veröffentlichung einer Ad-hoc-Beihilfe gemäß Artikel 9 Z 1 in Verbindung mit Anhang II
der Verordnung (EU) Nr. 651/2014**

Das Land Steiermark → Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik, Landhausgasse 7/3, 8010 Graz gewährt als Förderungsgeber der Energie Graz GmbH & Co KG Schönaugürtel 65, 8010 Graz als Förderungsnehmer im Rahmen eines Förderungsvertrages für das Projekt „Fernwärmeausbau Graz – Ost, Süd, West und Nord 2018 – 2021“ im Zeitraum vom 1.1.2018 bis 31.12.2021 nachstehende Förderung.

**I.
Förderungsgewährung:**

1. Dem Förderungsnehmer wird vom Förderungsgeber zum Zweck der Durchführung des Projekts ein Förderungsbeitrag in der Höhe von max.

€ 4.417.000,00

(in Worten: vier Millionen vierhundertsechszehntausend Euro)

g e w ä h r t .

2. Die Förderung wird ausschließlich zur anteiligen Finanzierung des nachstehend genannten Projektes für den Planungs- und Errichtungszeitraum von 1.1.2018 bis 31.12.2021 gewährt. Die Realisierung dieses Projekt liegt im öffentlichen Interesse, ist vom Förderungsgeber volkswirtschaftlich erwünscht und bildet den ausschließlichen Förderungsgegenstand.

a. Darstellung des Projektes „Fernwärmeausbau Graz Ost, Süd, West und Nord 2018 - 2021“

Gemäß der Verordnung ist die Stadt Graz Teil des „Sanierungsgebietes Großraum Graz“ im Sinne des Immissionsschutzgesetzes-Luft. Das Land Steiermark ist durch vielfältige Initiativen bemüht, die Luftgüte in Graz rasch zu verbessern. Insbesondere ist es ein großes Anliegen, die Belastung durch Feinstaub (PM₁₀, PM_{2,5}, Benzo(a)pyren) zu reduzieren.

Wie zahlreiche Studien gezeigt haben, sind die Hauptverursacher für PM₁₀ der Verkehr, der Hausbrand und die Industrie. Veraltete und ineffiziente Heizungsanlagen sind beim Hausbrand dabei die Hauptverursacher. Die Energie Graz GmbH & Co KG baut ihr Fernwärmenetz sukzessive aus und unterstützt das Land Steiermark in seinen Bemühungen, im Großraum Graz die Luftgüte durch die Umstellung von Heizungsanlagen auf eine Fernwärmeversorgung zu verbessern, wobei es im Interesse des Landes Steiermark liegt, dass diese Bemühungen intensiviert und beschleunigt werden.

Aus wirtschaftlichen Gründen kann jedoch der Ausbau des Fernwärmenetzes kurzfristig nicht für das gesamte Grazer Stadtgebiet erfolgen. Im Rahmen von Vorgesprächen zwischen Vertretern des Landes Steiermark und der Energie Graz wurden durch die Energie Graz GmbH & Co KG Wirtschaftlichkeitsberechnungen für mögliche Ausbaugebiete vorgelegt und wurden diese gemeinsam erörtert. Das Land Steiermark fördert daher dieses Fernwärmeausbauprojekt durch die Energie Graz GmbH & Co KG, damit auch in einem solchen Gebiet, das ohne eine Unterstützung seitens der öffentlichen Hand wirtschaftlich für Fernwärme zurzeit nicht erschließbar wäre, den BürgerInnen so rasch wie möglich die Versorgung mit Fernwärme zu den in Graz üblichen Konditionen angeboten werden kann.

b. Ziele des Projekts sind insbesondere:

- Substitution von fossilen Brennstoffen und veralteten Heizungsanlagen
- Reduktion von Emissionen
- Verbesserung der Luftgüte in Graz

c. Luftgüteverbesserung – Umweltrelevante Einsparungsziele

Die durch den Ausbau des Fernwärmenetzes konkret erzielbaren Verbesserungen sind durch ein Gutachten eines Ziviltechnikers und gerichtlich beeideten Sachverständigen für Energie- und Umwelttechnik darzulegen. Die Kosten für dieses Gutachten hat die Energie Graz GmbH & Co KG zu tragen.

Gegenstand der Förderung ist auf Grundlage der vorliegenden Projektunterlagen die finanzielle Unterstützung des Projektes zum Zweck der Realisierung. Rechtsgrundlage des Förderungsvertrages sowie des Regierungssitzungsbeschlusses vom 27.9.2018 (GZ ABT15-2685/2018-314) ist die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Anreizeffekt

Gemäß Artikel 6 Z 3 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gelten Ad-hoc-Beihilfen für große Unternehmen (das sind gem. Anhang I Art. 2 Unternehmen ab 250 Beschäftigte oder mit einem Jahresumsatz über 50 Mio. EUR oder mit einer Jahresbilanzsumme über 43 Mio. EUR) als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn

- eine signifikante Erweiterung des Gegenstands des Vorhabens oder der Tätigkeit aufgrund der Beihilfe oder
 - eine signifikante Zunahme der Gesamtausgaben des Beihilfenempfängers für das Vorhaben oder die Tätigkeit aufgrund der Beihilfe
 - oder ein signifikant beschleunigter Abschluss des betreffenden Vorhabens oder der betreffenden Tätigkeit
- belegt werden.

Mit der geplanten Investition in das beantragte Projekt werden Maßnahmen zur Sicherung der Fernwärmeversorgung und des weiteren Ausbaus in Graz gesetzt. Aus einer in den Antragsunterlagen enthaltenen ergänzenden Unterlage zur Wirtschaftlichkeitsrechnung geht hervor, dass auf Basis einer eingehenden wirtschaftlichen Analyse und der hierbei ermittelten Barwerte vor und nach Vereinnahmung der beantragten Landesförderung dieser Zuschuss notwendig sei, um einen nicht negativen Barwert über den betrieblichen Betrachtungszeitraum zu erzielen und das Wärmeversorgungskonzept realisieren zu können. Außerdem ist auch ein signifikant beschleunigter Abschluss des betreffenden Vorhabens möglich, da alternative Wirtschaftlichkeitsberechnungen zur Projektumsetzung unter Zugrundelegung verschiedener, künftiger Marktmodelle und -szenarien, die je nach tatsächlicher Entwicklung des betrachteten Zeitraums in Zukunft eventuell eine anderweitige Finanzierung realisierbar erscheinen ließen, neben allen damit verbundenen Risiken der Nichtumsetzbarkeit nicht abgewartet werden müssen.

Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte

Gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sind unter den darin genannten Voraussetzungen Investitionsbeihilfen für die Installation energieeffizienter Fernwärme- und Fernkältesysteme im Sinne des Artikels 107 Absatz 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt. Unter energieeffizienten Fernwärme- und Fernkältesystemen werden dabei gemäß Artikel 2 Z 124 solche verstanden, die die Kriterien des Artikels 2 Z 41 und 42 der Richtlinie 2012/27/EU erfüllen.

Die maximale Förderung beträgt 35 % der Förderungsbasis (beihilfenfähige Investitionsmehrkosten) und ist mit € 4.417.000,00 limitiert.

Diese Ad-hoc-Beihilfe wird gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 im Internet veröffentlicht. Gemäß Artikel 11 wird der Kommission über die mit dieser Förderung freigestellte Maßnahme berichtet.